

# SATZUNG

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen Skiverband Rheinland (SVR), er ist im Vereinsregister in Koblenz eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Koblenz.
3. Der Verband ist Mitglied des Deutschen Skiverbandes (DSV), von Snowboard Germany (SNBGER) und des Sportbundes Rheinland (SBR).
4. Der Skiverband Rheinland (SVR) ist der Zusammenschluss der dem Sportbund Rheinland angehörigen Vereine, welche die im Deutschen Skiverband bzw. Snowboard Germany integrierten Sportarten betreiben.
5. Der SVR ist regional gegliedert in die Skibezirke Eifel-Hunsrück und Westerwald.

## § 2 Grundsätze des Verbandes

Basis der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis des Verbands zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und den Regelungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Der Verband vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Offenheit sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration von Bürgern mit Einwanderungsgeschichte. Der Verband tritt diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

Der Verband verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

## § 3 Zweck und Aufgaben

1. Der Skiverband Rheinland verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbandes ist die Förderung des Skisports.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Förderung der aus der Tradition des Skisports hervorgegangenen Schneesportarten der Gegenwart und Zukunft sowie den Ihrer Ausübung dienenden weiteren Formen ganzjähriger sportlicher Betätigung.
- b) Wahrnehmung der sportlichen Interessen seiner Mitglieder untereinander und gegenüber den staatlichen Behörden und der Öffentlichkeit,
- c) Abstimmung, Regelung und Durchführung gemeinsamer Fragen und Aufgaben der Mitglieder,
- d) Vermittlung von Informationen an die Mitglieder und Beratung der Mitglieder in allen gemeinsamen Angelegenheiten,
- e) Ausbildung und Fortbildung von Übungsleitern für alle Sportarten gemäß § 3 Abs. 1, a),

- f) Förderung aller Sportarten gemäß § 3 Abs. 1, a) im Bereich des Schulsports durch Ausbildung und Fortbildung von Lehrkräften aller Schularten,
- g) Ausbildung und Fortbildung von Kampfrichtern für alle Sportarten gemäß § 3 Abs. 1, a),
- h) Durchführung von Wettkämpfen und Trainingsmaßnahmen und auf Verbands- und Landesebene für alle Sportarten gemäß § 3 Abs. 1, a),
- i) im Besonderen die Pflege des Kontaktes zu den anderen Skiverbänden, sowie die Koordinierung von gemeinsamen Wettkämpfen,
- j) Verleihen von Ehrungen gemäß der Ehrenordnung,
- k) Förderung größerer sportlicher Bauvorhaben,
- l) Durchführung von Wintersportfahrten.

2. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Verbandes entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlungen einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG in seiner jeweils geltenden Fassung ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

3. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

4. Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verband Ordnungen geben, die vom Vorstand beschlossen werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Verbandes sind die in § 1 genannten Vereine.

2. Die Aufnahme in den Verband erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages eines Vereines. Der Vorstand entscheidet im Einvernehmen mit dem zuständigen Skibezirk über die Aufnahme.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch den schriftlich erklärten Austritt, der mit einer Frist von einem halben Jahr zum Kalenderjahresende erklärt werden muss, bei Auflösung der Mitgliedsvereinigung oder durch Ausschluss eines Mitgliedes.

4. Die Erhebung und die Höhe des Mitgliedsbeitrages werden durch die Verbandsversammlung geregelt.

5. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden, insbesondere wegen verbandsschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, insbesondere gegen § 2 der Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß Abgabenordnung verliert oder die Mitgliedschaft im Sportbund Rheinland beendet wird.

6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 4 Abs. 2) und gegen den Ausschluss (§ 4 Abs. 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Präsidenten einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung des Vorstands ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind. Gegen vom Verband verhängte Straf- und Ordnungsmaßnahmen gemäß der Deutschen Wettkampfordnung (DWO) des Deutschen Skiverbandes sind Einsprüche gemäß der dort vorgesehenen Fristen und Zuständigkeiten zulässig.

### **§ 5 Stimmrecht**

1. Das Stimmrecht steht Mitgliedern im Sinne des § 4 zu. Jedes Mitglied hat je angefangene 25 in der letzten Bestandserhebung des Sportbundes Rheinland im Skiverband Rheinland gemeldete Vereinsmitglieder eine Stimme.

2. In den Ausschusssitzungen hat jedes Mitglied eine Stimme, soweit die Ordnungen nichts anderes regeln.

3. Das Stimmrecht der Vereine wird ausgeübt durch die gesetzlichen Vertreter dieser oder durch ein von ihnen schriftlich bevollmächtigtes Vereinsmitglied. Zur Verbandsversammlung haben die Vereinsvertreter ihre Vertretungslegitimation vorzulegen.

### **§ 6 Organe des Verbandes**

1. die Verbandsversammlung

2. der Vorstand

3. der Ehrenrat

### **§ 7 Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung findet alle drei Jahre in der Regel bis 30.06. statt. Sie ist vom Vorstand spätestens 3 Wochen vorher schriftlich oder bei Vorliegen einer E-Mail Adresse per E-Mail an die Korrespondenzadresse der Vereine unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

2. Außerordentliche Verbandsversammlungen sind in dringenden Fällen oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitgliedsvereine innerhalb von 2 Monaten durch den Vorstand einzuberufen.

3. Die ordentliche Verbandsversammlung gemäß § 7 Ziffer 1 oder die außerordentliche Verbandsversammlung gemäß § 7 Ziffer 2 kann alternativ als virtuelle Verbandsversammlung durchgeführt werden. Das Stimmrecht wird in der virtuellen Mitgliederversammlung in elektronischer Form ausgeübt. Die Entscheidung, ob die Verbandsversammlung in Präsenzform oder als virtuelle Verbandsversammlung durchgeführt wird, trifft der Vorstand.

4. In allen Verbandsversammlungen führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der beiden Vizepräsidenten, bei gleichzeitiger Verhinderung ein anderes Mitglied aus dem Vorstand den Vorsitz. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Verbandsversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung keine anderen Regelungen trifft. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Verbandsversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sind und die ergänzte Tagesordnung den Mitgliedern vor der Versammlung auf dem Einladungsweg bekannt gegeben wird. Auf die Abgabefrist bei Anträgen ist in der Einladung zur Verbandsversammlung hinzuweisen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Verbandsversammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung, Wahlen und Beitragsänderungen sind unzulässig. Geheime Abstimmung erfolgt dann, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder den Antrag stellen. Wahlen mit mehreren Kandidaten erfolgen grundsätzlich geheim.

## **§ 8 Verbandsvorstand**

1. Der Verbandsvorstand wird, mit Ausnahme der beiden Vizepräsidenten und dem Jugendleiter von der Verbandsversammlung, auf die Dauer von jeweils 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis für sie ein Nachfolger gewählt wird. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes kann der Vorstand einen Nachfolger kommissarisch bis zur nächsten Wahl benennen. Darüber hinaus kann der Vorstand bei Bedarf zusätzliche Vorstandsmitglieder kommissarisch bis zur nächsten Wahl benennen.

2. Der Vorstand des SVR besteht aus

- dem Präsidenten,
- den beiden Vizepräsidenten,
- dem Schatzmeister,
- dem Geschäftsführer,
- dem Jugendleiter,
- den Sportwarten alpin und nordisch,
- den Fachreferenten für
  - Ausbildung,
  - Kampfrichterwesen,
  - DSV Skischulen,
  - Ausbildungszentrum Nordic Aktiv,
  - Öffentlichkeitsarbeit,
  - Internet,
  - Tourenski,
  - Skilauf an Schulen
  - Seniorensport,
- dem Ehrenratsvorsitzenden,
- bis zu drei weitere Beisitzer.

Der Vorstand kann für die einzelnen Sachgebiete Fachausschüsse oder Fachreferate einrichten.

Der Vorstand entscheidet über alle den Verband betreffenden Fragen und über grundsätzliche Angelegenheiten der einzelnen Fachreferate.

3. Der Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident, die beiden Vizepräsidenten und der Schatzmeister. Der Präsident ist alleine vertretungsberechtigt. Bei Verhinderung des Präsidenten sind die beiden Vizepräsidenten und der Schatzmeister jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

4. Die Bezirke wählen jeweils einen Bezirksvorsitzenden. Diese werden dadurch zu gleichberechtigten Vizepräsidenten des Verbandes.

5. Der Jugendleiter wird durch die Jugendversammlung gewählt.

6. Vorstandssitzungen können entweder in Präsenz oder alternativ virtuell oder hybrid durchgeführt werden. Sofern alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse des Vorstands außerhalb von Vorstandssitzungen auf andere Art gefasst werden, nämlich im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder per E-Mail.

7. Der Vorstand entscheidet durch Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8. Der gesamte Vorstand ist der Verbandsversammlung gegenüber für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte und Verwaltung des Verbandsvermögens verantwortlich.

9. Jedes Vorstandsmitglied hat seine Aufgaben ohne persönliche oder vereinsabhängige Interessen wahrzunehmen.

### **§ 9 Ausschüsse und Beauftragte**

Für einzelne Arbeitsbereiche kann der Vorstand Beauftragte berufen und ständige oder ad hoc Ausschüsse bilden. Beauftragte und Ausschüsse sind gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

### **§ 10 Kassenprüfer**

Zur Überprüfung der Kassenbücher werden von der Verbandsversammlung zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Verbandes mindestens einmal vor jeder ordentlichen Verbandsversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht.

### **§ 11 Ehrenrat**

Die Versammlung wählt alle 3 Jahre einen Ehrenrat, der aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern besteht. Dieser Ehrenrat hat in den ihm von der Ehrenordnung zugewiesenen Fällen zu entscheiden.

Der Ehrenrat kann auch bei Streitfragen zur Schlichtung angerufen werden.

## **§ 12 Bezirke**

1. In den Bezirken findet mindestens alle 3 Jahre eine Bezirksversammlung statt, bei der der Bezirksvorsitzende, seine Vertreter, sowie die Fachreferenten der Bezirke zu wählen sind. Diese haben dafür zu sorgen, dass die Verbindung der einzelnen Vereine zum Verbandsvorstand reibungslos gewährleistet ist und dass sportliche Veranstaltungen auf Bezirks- und Kreisebenen abgewickelt werden.
2. Für die Bezirksversammlungen gelten die Modalitäten aus § 7 dieser Satzung.
3. Beiträge der Vereine an den jeweiligen Bezirk sind nicht zulässig, jedoch kann von der Bezirksversammlung eine jährliche Umlage im Rahmen der Erfordernisse beschlossen werden. In jeder Bezirksversammlung muss die Kasse zur Prüfung vorgelegt werden.

## **§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Verbandsversammlung vorgenommen.
2. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer außerordentlichen Verbandsversammlung, die nur zu diesem Zweck einberufen worden ist, beschlossen werden, und zwar mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen der Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung zum Zwecke der Auflösung des Verbandes kann nur einberufen werden, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder beschlossen hat.

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine noch durch die Verbandsversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Skisports verwendet werden darf.

## **§ 14 Beurkundung und Beschlüsse**

Die in den Vorstandssitzungen und in den Verbandsversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

Diese Satzung wurde beschlossen: 22.06.2024, Verbandsversammlung in Koblenz